

„Ausschluß“ eines Arge- Partners

Warum wir die Aktualität
bei dieser Veröffentlichung
besonders unterstreichen:

Weil – so der Autor – die
Insolvenz eines

Arge-Partners als

„Ausschließungsgrund“

angesehen wird und – Gott
sei's geklagt – einige

Bauunternehmen derzeit
insolvenzgefährdet sind.

Den folgenden Überlegungen muß vorangestellt werden, daß sie grundsätzlich nur für eine „normale“ Bauarbeitsgemeinschaft gelten. Eine Arge ist dann als normal anzusehen, wenn sie auf Grund eines VIBÖ-Arbeitsgemeinschaftsvertrages (oder ähnlichem) geschlossen wird und sie zudem nicht als nicht eingetragene OHG anzusehen ist (dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Arge für mehr als ein Bauvorhaben eingerichtet wird). Eine Arge ist nichts anderes als eine sogenannte „Gesellschaft bürgerlichen Rechtes“ (§ 1175 ABGB). Entgegen der oft anzutreffenden Meinung ist eine solche Gesellschaft kein Rechtssubjekt und dementsprechend kann sie beispielsweise kein Eigentum erwerben und selbst keinerlei

Rechtsgeschäfte schließen; Gegebenenfalls erwirbt nicht die Arge Eigentum, sondern die Arge-Partner quotenmäßig. Die Arge kann auch nicht Schuldner des Bauvertrages sein – vielmehr kommt ein Gesamthand-schuldverhältnis mit dem Bauherrn einerseits und allen Arge-Partnern andererseits zustande (Außenverhältnis). Der Arge-Vertrag regelt nur das Innenverhältnis zwischen den Arge-Partnern, der Bauvertrag das Außenverhältnis. Es sind nun alle Arge-Partner dem Bauherrn gegenüber verpflichtet, die geschuldete Leistung gemeinsam zu erbringen. Würde nun die Arge ein Mitglied „ausschließen“ – wie dies der VIBÖ-Arbeitsgemeinschaftsvertrag bei Vorliegen bestimmter Gründe offensichtlich ermöglichen will –, so kann dadurch jedenfalls nur das Innenverhältnis betroffen sein. Keinesfalls können die Arge-Partner einseitig den Bauvertrag ändern. Würde ein Partner ausgeschlossen, so würde dementsprechend der Bauvertrag nicht ordentlich erfüllt, da dem Auftraggeber ja eben das gemeinsame Wirken aller Partner versprochen wurde. Der Auftraggeber kann entweder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern oder versuchen, den Bauvertrag dahingehend zu ändern, daß der Bauvertrag nunmehr zwischen den „verbleibenden“ Partnern und dem Auftraggeber bestehen soll. Dies bedürfte aber

wiederum der Zustimmung des Partners, der ausgeschlossen werden soll (die Vereinbarungen im Arge-Vertrag gelten ja nur zwischen den Partnern, der Bauvertrag aber zwischen dem Auftraggeber und jedem einzelnen der Arge-Partner). Jeder wirtschaftlich denkende Auftraggeber wird – vor allem wenn er merkt, daß die Arge profitabel arbeitet – wahrscheinlich vom Bauvertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern; das ihm haftende Potential ist groß, da im allgemeinen alle Arge-Partner solidarisches haften. Der Auftraggeber kann

zurücktreten und unter Umständen ein neues Vergabeverfahren durchführen. Was können nun die Bestimmungen des Punktes 18 (insbesondere 18.2 bis 18.4) des VIBÖ-Arbeitsgemeinschaftsvertrages (siehe Kasten) bedeuten? Sie sind wahrscheinlich nicht gänzlich sinnlos: Erstens können sie sich auf die Phase beziehen, in der noch keine gesamthand-schuldnerischen Verpflichtungen der Arge-Partner entstanden sind. Zweitens kann darin die Verpflichtung jedes Arge-Partners (allerdings nur den anderen Partnern gegenüber!)

den“ Partner zu den festgelegten Konditionen abzutreten (siehe Punkt 18.6). Der Wunsch, unter bestimmten Umständen einen Partner „loszuwerden“, kann durch die Gründung einer Arge (sprich Gesellschaft bürgerlichen Rechtes) nie mit Sicherheit erfüllt werden. Ein Weg, die Erfüllung dieses Wunsches sicherzustellen, kann beispielsweise die Gründung einer OHG oder OEG sein (der übrigens in der Zukunft auch sicherlich häufiger beschritten werden wird): Ein Ausschluß eines Partners ist dort nämlich möglich, ohne daß dadurch der Bauvertrag verletzt wird. Eine der genannten Gesellschaften besteht nämlich unabhängig von der Zahl oder Personen ihrer Mitglieder. Zudem ist die Solidarhaftung ebenso gegeben (und zwar ohne umständliche Haftungserklärungen) wie die Besteuerung der einzelnen Gesellschafter. ♦

Ein aktueller Beitrag von Ing. Dr. Hermann Wenusch

ohne Risiko die vereinbarte Leistung neu ausschreiben: Ist der neue Preis günstiger, so profitiert er davon – ist der neue Preis höher, so müssen die Arge-Partner die Differenz ersetzen. Der „Partneraus-schluß“ würde die „verbleibenden Partner“ vor allem dann selbst treffen, wenn der Partner, der ausgeschlossen werden soll, deshalb ausgeschlossen werden soll, weil er insolvent ist. Er haftet dann nämlich im Falle eines Ausgleichs nur mit seiner Ausgleichsquote, und im Falle des Konkurses bliebe nur die „Konkursquote“. Ein öffentlicher Auftraggeber müßte möglicherweise sogar in jedem Fall vom Bauvertrag

gesehen werden, dem eventuellen Wunsch des Auftraggebers nach einer Vertragsänderung, wie oben beschrieben, nachzukommen (bei Weigerung gebührt den „verbleibenden“ Partnern allerdings – möglicherweise nur quotenmäßiger – Schadenersatz). Und drittens kann darin eine Bestimmung zu sehen sein, wie zu verfahren ist, wenn solch eine Vertragsänderung tatsächlich zustande kommt: daß sich nämlich jeder der Partner für den Fall seines Ausscheidens dazu verpflichtet, eventuell entstandenes Miteigentum an für das jeweilige Bauvorhaben erworbenen Gegenständen an die „verbleiben-

Raiffeisen Finanzierungs- offensive – Start

Mit einer Senkung des Zinssatzes für Zwischendarlehen von 6¼ auf 5¼ Prozent ab 1. 2. 1996 und einer Verkürzung der Wartezeit auf Darlehen auf 2 Jahre setzt die Raiffeisen Bausparkasse ein positives Signal, um dem priv. Wohnbau wirksame Impulse zu geben. ♦

18. Auflösung des Vertrages, Ausschluß und Ausscheiden einer Partnerfirma, Sicherstellung

18.1 Der Arbeitsgemeinschaftsvertrag sowie die Mitgliedschaft an der Arbeitsgemeinschaft können nicht gekündigt werden, solange Verpflichtungen aus dem Bauvertrag bestehen.

18.2 Eine Partnerfirma kann jedoch aus wichtigen Gründen durch mehrheitlichen Beschluß der anderen Partnerfirmen von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn eine Partnerfirma mit einem wesentlichen Teil ihrer Verpflichtungen in Verzug geraten ist und diesen nach zweimaliger eingeschriebener Aufforderung und Terminsetzung von je 14 Tagen nicht beseitigt hat oder wenn einer Partnerfirma ihr gehörige, auf der Baustelle befindlichen Betriebsmittel (Geld, Geräte, Einrichtungsgegenstände) oder Forderungen gepfändet werden und diese Pfändung nicht binnen 14 Tagen nach eingeschriebener Aufforderung durch die Arbeitsgemeinschaft aufgehoben wird. Die Benachrichtigung über den Ausschluß hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Bei Arbeitsgemeinschaften, die nur aus zwei Partnerfirmen bestehen, kann ein Ausschluß nur einvernehmlich oder auf Grund eines Schiedsspruches erfolgen.

18.3 Wird über das Vermögen einer Partnerfirma das Ausgleichsverfahren eröffnet, kann sie durch einen mehrheitli-

chen Beschluß der anderen Partnerfirmen von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Jede bei der Abstimmung vertretene Partnerfirma hat ein Stimmrecht entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis. Die in Ausgleich befindliche Partnerfirma ist jedoch von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen. Bei Arbeitsgemeinschaften, die aus zwei Partnerfirmen bestehen, erfolgt der Ausschluß im Falle des Ausgleiches durch schriftliche Erklärung der anderen Partnerfirma.

Solange eine Partnerfirma, über deren Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, nicht ausgeschlossen wird, werden ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag vom Ausgleichsverfahren nicht berührt (§ 20 a Abs. 1 der Ausgleichsordnung). Das Recht auf Ausschluß des Ausgleichsschuldners geht den übrigen Partnerfirmen durch die Fortsetzung der Arbeitsgemeinschaft nicht verloren; nach Ablauf von 3 Monaten ab Ausgleichseröffnung kann dieses Recht jedoch nur mehr ausgeübt werden, wenn der Ausgleichsschuldner mit einer Verpflichtung in Verzug gerät und diesen nach einmaliger eingeschriebener Aufforderung und Terminsetzung von 14 Tagen nicht beseitigt hat. Gibt der Ausgleichsschuldner mit Ermächtigung des Ausgleichskommissärs hinsichtlich des Arbeitsgemeinschaftsvertrages die Erklärung nach § 20 b der

Ausgleichsordnung ab, so gilt er hiedurch als ausgeschlossen.

18.4 Wird über das Vermögen einer Partnerfirma der Konkurs eröffnet, so scheidet sie ohne weiteres aus.

18.5 Im Falle des Ausscheidens einer Partnerfirma, aus welchem Grund, auch immer, setzen die übrigen Firmen die Arbeitsgemeinschaft fort, wobei die Beteiligungsquote der ausgeschiedenen Firma im Verhältnis der Beteiligung auf die übrigen Partnerfirmen aufzuteilen ist. Alle den Partnerfirmen gemeinschaftlich zustehenden Rechte und Pflichten gehen, wenn eine oder mehrere Partnerfirma(en) aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet(en), ohne weiteres auf die verbleibende(n) Partnerfirma(en) über.

18.6 Die ausscheidende Partnerfirma ist zur Sicherstellung allfälliger Forderungen der Arbeitsgemeinschaft oder zur Vermeidung eines größeren Schadens, der durch den Abzug der eingebrachten Geräte der Arbeitsgemeinschaft erwachsen könnte, verpflichtet, vermietete Baugeräte und Gegenstände gemäß 8 und 10 bis zur Beendigung der Arbeiten zur weiteren Verwendung gegen angemessene Entschädigung, berechnet unter sinngemäßer Anwendung der Sätze dieses Vertrages, auf der Baustelle zu belassen.

18.7 Von den Partnerfirmen beigestellte Geräte und sonstige Gegenstände gehen mit Übergabe auf der Baustelle in die Gewahrsame der Arbeitsgemeinschaft – das ist die gemeinschaftliche Gewahrsame aller Partnerfirmen – über. Eine Exekution auf solche Gegenstände ist daher nur zulässig, wenn der betreibende Gläubiger über einen Exekutionstitel gegen alle

Partnerfirmen verfügt. Bei jeder anderen Exekution haben die nicht betroffenen Partnerfirmen eine Pfändung nicht zuzulassen und eine allenfalls trotzdem erfolgte Pfändung auf Kosten der verpflichteten Partnerfirma mit den verfügbaren Rechtsbehelfen zu bekämpfen.

Zur Sicherung aller – auch nicht fälligen, zukünftigen oder bedingten – Forderungen und Ansprüche aus dem Arbeitsgemeinschaftsverhältnis, welche gegen eine Partnerfirma seitens der übrigen Partnerfirmen gestellt werden können, verpfänden die Partnerfirmen einander die ihnen gehörenden, der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Baugeräte und Gegenstände gemäß 8 und 10 sowie ihren Anteil am Arbeitsgemeinschaftseigentum, und zwar dergestalt, daß mit der Einbringung dieser Gegenstände das Pfandrecht zugunsten jeweils aller übrigen Partnerfirmen begründet ist.

Ferner räumen die Partnerfirmen einander an den vermieteten Baugeräten und Gegenständen gemäß 8 und 10 ein Zurückbehaltungsrecht nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, und zwar ausdrücklich auch zugunsten nicht fälliger und bedingter Forderungen ein. Bis zu vollständigen Abwicklung der der Arbeitsgemeinschaft erteilten Aufträge verzichten die Partnerfirmen auf das Recht, die Teilung des gemeinsamen Eigentums zu verlangen. Für die Ausübung dieser Sicherungsrechte allein wird kein Entgelt bezahlt.

Überdies räumt die ausscheidende Partnerfirma den verbleibenden Partnerfirmen an ihren Geräten das Vorkaufsrecht gemäß § 1073 ABGB ein.